

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Juni 1955

Nummer 64

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 13. 5. 1955, Richtlinien für die Benennung der als Arbeitgebermitglieder für den Beschwerdeausschuß bei den Hauptfürsorgestellten zu bestellenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 869.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 9. 5. 1955, Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 870.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 9. 5. 1955, Anerkennung von in Polen abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechts-

stellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). S. 873. — RdErl. 9. 5. 1955, Anerkennung von in Rumänien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269). S. 873. — Bek. 12. 5. 1955, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen. S. 874.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 13. 5. 1955, Verwendung von Haushaltsmitteln der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Durchführung von Betriebsfeiern (Förderung der Betriebsgemeinschaft). S. 876.

H. Kultusminister.

I. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Richtlinien für die Benennung der als Arbeitgebermitglieder für den Beschwerdeausschuß bei den Hauptfürsorgestellten zu bestellenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1955 —
II A 2 25.69 — 320/55

Die Landesregierung hat folgende Richtlinien beschlossen, die ich mit der Bitte um Beachtung bekanntgebe:

1. Für Kündigungsangelegenheiten von Schwerbeschädigten im Landesdienst benennen die Landesministerien, die Staatskanzlei und der Landesrechnungshof für jede Hauptfürsorgestelle des Landes als Arbeitgebervertreter je zwei Angehörige des öffentlichen Dienstes als ordentliche Mitglieder des Beschwerdeausschusses gem. § 27 Abs. 3 des Schwerbeschädigtengesetzes v. 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389) und je zwei weitere Angehörige des öffentlichen Dienstes als ihre Stellvertreter.

2. Der Innenminister benennt für die seiner Aufsicht unterstehenden kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder der Beschwerdeausschüsse. Die kommunalen Spitzenverbände schlagen gemeinsam diese Mitglieder dem Innenminister vor.

3. Für die übrigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Beschwerdeausschüsse von den für sie zuständigen Fachministern benannt.

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen,
die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1955 S. 869.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV D 1 — 12.00 Tgb.Nr. 506/55 — I A 1 (SdH) Az. 10 — u. d. Finanzministers — I F 1834/55 — v. 9. 5. 1955

Der gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 8. 4. 1954 (MBl. NW. S. 635), betr. Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Landes- und Kreispolizeibehörden, war nur für das Rechnungsjahr 1954 bestimmt.

Für die Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen gilt vom Rechnungsjahr 1955 ab nachstehende Regelung:

A. Rechnungslegung.

Rechnunglegende Kassen sind:

(1) Regierungshauptkassen

die Regierungshauptkasse Aachen

für die Landespolizeibehörde Aachen,
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen und
die Bereitschaftspolizei-Abteilung IV Linnich

die Regierungshauptkasse Arnsberg

für die Landespolizeibehörde Arnsberg,
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen,
die Polizeiämter Hamm, Iserlohn, Lüdenscheld,
Siegen und
die Bereitschaftspolizei-Abteilung II Bochum

die Regierungshauptkasse Detmold

für die Landespolizeibehörde Detmold,
die Kreispolizeibehörden in Landkreisen und
das Polizeiamt Herford

die Regierungshauptkasse Düsseldorf
 für die Landespolizeibehörde Düsseldorf,
 die Kreispolizeibehörden in Landkreisen,
 die Polizeiamter Leverkusen, Neuß und Viersen,
 die Wasserschutzpolizeidirektion Duisburg,
 das Landeskriminalamt,
 den Fernmeldedienst der Polizei,
 die Landespolizeischule „Erich Klausener“ und
 die Bereitschaftspolizei-Abteilung III Wuppertal

die Regierungshauptkasse Köln
 für die Landespolizeibehörde Köln und
 die Kreispolizeibehörden in Landkreisen

die Regierungshauptkasse Münster
 für die Landespolizeibehörde Münster,
 die Kreispolizeibehörden in Landkreisen,
 das Polizeiinstitut Hilstrup,
 die Landespolizeischule „Carl Severing“,
 die Polizeihundeschule Bork und
 die Bereitschaftspolizei-Abteilung I Bork

Für die Kreispolizeibehörden in Landkreisen, deren
 Haushalts- und Wirtschaftsführung nach dem RdErl. d.
 Innenministers v. 24. 9. 1953 — IV A 1 — 23.03 Tgb.Nr.
 130.III/53 — (MBI. NW. S. 1595) von den Landespolizei-
 behörden wahrgenommen wird, ist für jeden Regierungs-
 bezirk eine gemeinsame Rechnung zu legen.

(2) Stadtkassen

die Stadtkasse Aachen
 für die Kreispolizeibehörde Aachen
 die Stadtkasse Bielefeld
 für die Kreispolizeibehörde Bielefeld
 die Stadtkasse Bocholt
 für die Kreispolizeibehörde Bocholt
 die Stadtkasse Bochum
 für die Kreispolizeibehörde Bochum
 die Stadtkasse Bonn
 für die Kreispolizeibehörde Bonn
 die Stadtkasse Dortmund
 für die Kreispolizeibehörde Dortmund
 die Stadtkasse Duisburg
 für die Kreispolizeibehörde Duisburg
 die Stadtkasse Düsseldorf
 für die Kreispolizeibehörde Düsseldorf
 die Stadtkasse Essen
 für die Kreispolizeibehörde Essen
 die Stadtkasse Gelsenkirchen
 für die Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen
 die Stadtkasse Hagen
 für die Kreispolizeibehörde Hagen
 die Stadtkasse Köln
 für die Kreispolizeibehörde Köln
 die Stadtkasse Krefeld
 für die Kreispolizeibehörde Krefeld
 die Stadtkasse Mülheim (Ruhr)
 für die Kreispolizeibehörde Mülheim (Ruhr)
 die Stadtkasse Münster
 für die Kreispolizeibehörde Münster
 die Stadtkasse Oberhausen
 für die Kreispolizeibehörde Oberhausen
 die Stadtkasse Recklinghausen
 für die Kreispolizeibehörde Recklinghausen
 die Stadtkasse Rheydt
 für die Kreispolizeibehörde M.Gladbach
 die Stadtkasse Wuppertal
 für die Kreispolizeibehörde Wuppertal.

Der Zeitpunkt der Übernahme der Kassengeschäfte
 durch die Stadtkassen Bocholt, Köln und Recklinghausen
 wird vom Innenminister festgesetzt. Bis dahin ist noch
 nach dem gem. RdErl. v. 8. 4. 1954 (MBI. NW. S. 635)
 zu verfahren.

(3) Bei den Kreispolizeibehörden (ausgenommen die
 Kreispolizeibehörden in Landkreisen) und der Bereit-
 schaftspolizei, deren Kassengeschäfte von Regierungs-
 hauptkassen wahrgenommen werden, sind Zahlstellen
 nach § 8 RKO einzurichten. Die Kreispolizeibehörden in
 Landkreisen und die Polizeieinrichtungen — ausgenom-
 men die Bereitschaftspolizei — können zur Bestreitung
 kleinerer fortlaufend auftretender Ausgaben von den
 Regierungshauptkassen mit Handvorschüssen ausgestat-
 tet werden.

Die Einrichtung von Zahlstellen und die Ausstattung
 mit Handvorschüssen ist von den Regierungspräsidenten
 anzuordnen.

B. Rechnungsvorprüfung.

(1) Die Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibehörden
 und Polizeieinrichtungen wird wie folgt durchgeführt:

Es werden vorgeprüft:

a) die Rechnungen der Landespolizeibehörden und der
 Polizeieinrichtungen sowie derjenigen Kreispolizei-
 behörden, deren Kassengeschäfte durch Regierungs-
 hauptkassen wahrgenommen werden,
 von den Rechnungsämtern der Bezirksregierungen.
 Zur Durchführung dieser Aufgaben sind die Rech-
 nungsämter nach dem Haushaltsplan 1955 um je
 einen Prüfungsbeamten der Landespolizeibehörden
 verstärkt worden.

Dem Rechnungsamt der Bezirksregierung Aachen ob-
 liegt gleichzeitig die Vorprüfung der Rechnung der
 Kreispolizeibehörde Aachen.

Für die Vorprüfung der Rechnung der Wasserschutz-
 polizeidirektion Duisburg wird dem Rechnungsamt
 der Bezirksregierung Düsseldorf der Prüfungsbeamte
 der Kreispolizeibehörde Duisburg zur Verfügung ge-
 stellt,

b) die Rechnungen der Kreispolizeibehörden, deren
 Kassengeschäfte durch Stadtkassen wahrgenommen
 werden — außer den Kreispolizeibehörden Aachen,
 Krefeld und Mülheim (Ruhr) —
 von Prüfungsbeamten dieser Kreispolizeibehörden.

Neben ihren eigenen Aufgaben übernehmen

der Prüfungsbeamte der Kreispolizeibehörde M.Glad-
 bach die Vorprüfung der Rechnung der Kreispolizei-
 behörde Krefeld,

der Prüfungsbeamte der Kreispolizeibehörde Ober-
 hausen die Vorprüfung der Rechnung der Kreispo-
 lizeibehörde Mülheim (Ruhr).

Bei den Kreispolizeibehörden Bielefeld, Bocholt, Hagen
 und Münster sind wegen des geringen Umfangs der Prü-
 fungsgeschäfte die Leiter der Hauptgeschäftsstellen oder
 der Polizeirechtsstellen mit der Rechnungsvorprüfung zu
 beauftragen. Den beauftragten Beamten sind weder Be-
 schaffungs- noch Anweisungsgeschäfte zu übertragen.

(2) Die Prüfungsbeamten der Kreispolizeibehörden
 unterstehen in fachlicher Hinsicht dem Leiter des Rech-
 nungsamtes der zuständigen Bezirksregierung, im
 übrigen dem Leiter der Polizeibehörde.

(3) Für die Rechnungsvorprüfung bei den Polizeibe-
 hörden und Polizeieinrichtungen gelten in vollem Um-
 fange die Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für
 die Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen (VPO) v.
 10. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1253).

Hiermit treten die nachstehenden nichtveröffentlichten
 Erl. d. Innenministers außer Kraft

v. 4. 8. 1950—IV D 9/1—12.00 Tgb.Nr. 386/1 —

Rechnungsprüfung bei den Pol.Behörden

v. 15. 1. 1952—IV B 1—12.00 Tgb.Nr. 715/51 —

Behandlung der Prüfungsmitteilungen des Landes-
 rechnungshofes betr. die Landeseinrichtungen der
 Polizei

v. 29. 2. 1952—IV B 2—12.00—RB/SK Tgb.Nr. 104/52 —

Behandlung von Prüfungsmitteilungen des Landes-
 rechnungshofes an die Polizeibehörden NW

- v. 18. 12. 1952—IV B 1—12.00 — Tgb.Nr. 682/52 —
Behandlung der Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes, soweit diese die Landeseinrichtungen der Polizei betreffen
- v. 25. 2. 1954—IV D 1 (B 1/2)—10.11 Tgb.Nr. 286/54 —
Überleitung der Kassengeschäfte für die Wasserschutzpolizeidirektion NW auf die Regierungshauptkasse Düsseldorf
- v. 7. 3. 1955—IV D 1—12.00 Tgb.Nr. 461/55 —
Behandlung von Prüfungsmitteilungen des Landesrechnungshofes betr. die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen im Lande NW.
- Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof für das Land Nordrhein-Westfalen.
— MBl. NW. 1955 S. 870.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Anerkennung von in Polen abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 9. 5. 1955 — I C 4 — 031 — 90

Für die Anerkennung von in Polen abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet gilt folgendes:

1. Meisterprüfungen, die in dem bis 1918 deutschen Gebiet vor dem 7. Juni 1927 abgelegt worden sind, sind den innerhalb des Deutschen Reiches abgelegten Meisterprüfungen gleichzuachten. In diesem Gebiet wurden bis 1927 Meisterprüfungen nach deutschem Recht durchgeführt.
2. Meisterprüfungen, die nach dem 7. Juni 1927, aber vor dem 8. Mai 1945 in Polen abgelegt worden sind, sind dann der deutschen Meisterprüfung gleichzuachten, wenn ein Meisterstück angefertigt und eine mündliche Prüfung in den Fachkenntnissen und Fertigkeiten abgenommen worden ist.

Durch Verordnung des Präsidenten der Republik Polen vom 7. Juni 1927 wurden nach Auskunft des Hilfskomitees der ev.-luth. Deutschen aus Polen an den Handwerkskammertag in Hannover für das gesamte polnische Staatsgebiet Meisterprüfungen eingeführt.

Es muß jedoch im einzelnen der Beweis geführt werden, daß tatsächlich eine Meisterprüfung abgelegt worden ist. Für den Nachweis der abgelegten Prüfung im Falle des Verlustes der Urkunde ist § 93 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis, daß in Polen ein selbständiges Handwerk betrieben wurde und Lehrlinge angeleitet wurden, genügt nicht als Nachweis für die Ablegung der Meisterprüfung.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,
den Westdeutschen Handwerkskammertag,
Düsseldorf, Breite Str. 7,
Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund,
Düsseldorf, Breite Str. 7.

Nachrichtlich:

An den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 873.

Anerkennung von in Rumänien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 9. 5. 1955 — I C 4 — 031 — 90

Für die Anerkennung von in Rumänien abgelegten handwerklichen Meisterprüfungen gemäß § 15 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet gilt folgendes:

In Rumänien abgelegte handwerkliche Meisterprüfungen sind den inländischen Meisterprüfungen gleichzuachten.

Nach Auskunft des Bundesministers für Wirtschaft und der Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V. war in Rumänien Voraussetzung für die Zulassung zur Meisterprüfung eine mindestens dreijährige Lehrzeit, die bestandene Gesellenprüfung und eine dreibis fünfjährige Tätigkeit als Geselle. Die Meisterprüfung bestand aus der Anfertigung eines Meisterstückes und einer theoretischen Prüfung fachtechnischer, allgemein-kundlicher und kaufmännischer Art. Der Meisterprüfungsausschuß bestand aus 5 Mitgliedern, 1 Vorsitzenden und 4 Beisitzern.

Handwerksmeister waren nach bestandener Prüfung berechtigt, den Meistertitel zu führen und Lehrlinge auszubilden. Zuständige oberste Behörde war das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und soziale Fürsorge. Der Meisterbrief wurde vom Arbeitsministerium oder von der Arbeitskammer ausgestellt.

Die Meisterprüfung in Rumänien entsprach demnach sowohl dem Ausbildungsgang, als auch dem Inhalt der Prüfung nach im wesentlichen den Anforderungen, die an einen Handwerksmeister nach den Vorschriften der Handwerksordnung im Bundesgebiet gestellt werden.

Es muß jedoch im einzelnen der Beweis geführt werden, daß tatsächlich eine Meisterprüfung abgelegt worden ist. Für den Nachweis der abgelegten Prüfung im Falle des Verlustes der Urkunde ist § 93 des Bundesvertriebenengesetzes v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) sinngemäß anzuwenden. Der Nachweis, daß in Rumänien ein selbständiges Handwerk betrieben wurde und Lehrlinge angeleitet wurden, genügt nicht als Nachweis für die Ablegung der Meisterprüfung.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster,
den Westdeutschen Handwerkskammertag,
Düsseldorf, Breite Str. 7,
Rheinisch-Westfälischen Handwerkerbund,
Düsseldorf, Breite Str. 7.

Nachrichtlich:

An den Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,
Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf.

— MBl. NW. 1955 S. 873.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 12. 5. 1955 — III/B — 171 — 34.9 4/55

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung v. 15. Juli 1924 (HMBl. S. 193) mit Änderung v. 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferaubnisscheine für ungültig erklärt.

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Schmitt, Hans, Mechernich	B Nr. 3/52 vom 7. 3. 1952	Bergamt Köln II
Kohlhagen, Albert, Mechernich	B Nr. 4/52 vom 7. 3. 1952	Bergamt Köln II
Wilbertz, Heinz, Palenberg	B Nr. 4/52 vom 5. 3. 1952	Bergamt Aachen-Nord
Schmitt, Josef, Essen-Überruhr	B Nr. 9/54 vom 21. 12. 1954	Bergamt Essen 1
Degenhardt, Franz, Dortmund	B Nr. 4 vom 20. 2. 1952	Bergamt Dortmund 1
Bäcker, Wilhelm, Dortmund-Asseln	B Nr. 5 vom 20. 2. 1952	Bergamt Dortmund 1
Köster, Heinrich, Dortmund	B Nr. 6 vom 20. 2. 1952	Bergamt Dortmund 1
Müller, Alfred, Dortmund	B Nr. 7 vom 20. 2. 1952	Bergamt Dortmund 1

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Schubert, Karl, Dortmund-Kirchhörde	B Nr. 11 vom 27. 2. 1952	Bergamt Dortmund 1
Meermann, Franz, Dortmund-Scharnhorst	B Nr. 18 vom 11. 3. 1952	Bergamt Dortmund 1
Spieß, Karl, Dortmund-Schanze	B Nr. 37 vom 30. 1. 1954	Bergamt Dortmund 1
König, Wilhelm, Dortmund-Berghofen	B Nr. 38 vom 18. 3. 1954	Bergamt Dortmund 1
Seuthe, Adolf, Dortmund	A Nr. 3 vom 1. 2. 1954	Bergamt Dortmund 2
Groetschel, Franz, Dortmund-Mengede	B Nr. 32 vom 14. 9. 1953	Bergamt Dortmund 2
Leopold, Otto, Dortmund-Mengede	B Nr. 4 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Speckmann, Friedrich, Dortmund-Dorstfeld	A Nr. 2 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Winkler, Arthur, Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 19 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Niodusch, Hermann, Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 22 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Decker, Felix, Dortmund	B Nr. 5/54 vom 24. 5. 1954	Bergamt Werden
Kunz, Wilhelm, Herne	B Nr. 1 vom 1. 2. 1952	Bergamt Herne
Möhlmeier, Wilhelm, Herne	B Nr. 2 vom 1. 2. 1952	Bergamt Herne
Hemschmeyer, Christian, Castrop-Rauxel 4	B Nr. 3 vom 18. 2. 1952	Bergamt Herne
Wengeler, Walter, Wanne-Eickel	B Nr. 9 vom 22. 2. 1952	Bergamt Herne
Normann, Gustav, Wanne-Eickel	B Nr. 10 vom 22. 2. 1952	Bergamt Herne
Wedig, Ewald, Herne	B Nr. 11 vom 8. 3. 1952	Bergamt Herne
Taschen, Leo, Rheinhausen	B Nr. 22 vom 18. 2. 1953	Bergamt Duisburg
Klingenberg, Walter, Castrop-Rauxel 1	B Nr. 12 vom 12. 1. 1953	Bergamt Castrop-Rauxel
Eckert, Walter, Herne	B Nr. 9 vom 27. 3. 1952	Bergamt Castrop-Rauxel
Kohring, Karl, Bochum-Langendreer	B Nr. 6/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Stemmann, Hugo, Bochum-Langendreer	B Nr. 7/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nummer und Datum:	Aussteller:
Stemmann, Hugo, Bochum-Langendreer	C Nr. 5/1954 vom 2. 11. 1954	Bergamt Witten
Ostheide, Ewald, Bochum-Querenburg	B Nr. 28 vom 2. 5. 1952	Bergamt Witten
Meyer, Wilhelm, Bochum-Querenburg	B Nr. 3 vom 17. 1. 1954	Bergamt Witten
Eickermann, Gustav, Hattingen (Ruhr)	B Nr. 27 vom 1. 4. 1952	Bergamt Witten
Buchholz, Hans Henning, Herbede (Ruhr)	B Nr. 12 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Schulte, Alex, Castrop-Rauxel	B Nr. 13 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Wilhelm, Walter, Witten-Bommern	B Nr. 22/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Faulstich, Konrad, Hiddinghausen	B Nr. 23/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Zimmer, Wilhelm, Bochum-Langendreer	A Nr. 2/1954 vom 13. 4. 1954	Bergamt Witten
Schneider, Otto, Esborn	C Nr. 11/1952 vom 20. 3. 1952	Bergamt Witten
Noll, Wilhelm, Herbede (Ruhr)	C Nr. 17/1952 vom 22. 4. 1952	Bergamt Witten
Maever, Friedrich, Ibbenbüren	C Nr. 1/52 vom 29. 3. 1952	Bergamt Hamm

— MBl. NW. 1955 S. 874.

G. Arbeits- und Sozialminister

Verwendung von Haushaltsmitteln der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger zur Durchführung von Betriebsfeiern (Förderung der Betriebsgemeinschaft)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 5. 1955 — II A 3 — 4836 (11/55)

Ich habe keine Bedenken, wenn die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger für den vorbezeichneten Zweck bis auf weiteres, erstmalig für das Haushaltsjahr 1955, einen Betrag bis höchstens 10 DM jährlich für jeden aktiven Bediensteten verwenden. Voraussetzung dafür ist, daß der Vorstand einer entsprechenden Ausgabe zustimmt, nachdem die Vertreterversammlung die erforderlichen Mittel im Haushalt (Voranschlag) zweckbestimmt bereitgestellt hat.

An die landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung und Versicherungsämter als Aufsichtsbehörden der Krankenkassen.

— MBl. NW. 1955 S. 876.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.